

GEMEINDE GÄRTRINGEN. Postfach 1260. 71113 Gärtringen

Zur Beratung und Beschlussfassung im

am

Gemeinderat 09.02.2021

DRUCKSACHE Nr.015/2021

SACHBEARBEITER/IN Norbert Sünder

AKTENZEICHEN 10-020.051-Sü

13. Januar 2021

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gärtringen vom 28.07.2015 zur Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat der Gemeinde Gärtringen beschließt am 09.02.2021 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Gärtringen vom 28.07.2015, in Kraft getreten am 01.01.2016, wird wie folgt geändert:

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg wird folgende Satzung beschlossen:

Erste Satzung vom 09.02.2021 zur Änderung der Hauptsatzung vom 28.07.2015, in Kraft getreten am 01.01.2016

Artikel 1

In Abschnitt II – Gemeinderat - wird der §2a - Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum - eingefügt und erhält folgende Fassung:

§2a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1) Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Video-Konferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.



(2) Für Sitzungen der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie des Ortschaftsrats gelten diese Regelungen entsprechend.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gärtringen, den

Thomas Riesch Bürgermeister

Mit einer Änderung der Gemeindeordnung im Mai 2020 wurde § 37a GemO eingefügt, um den kommunalen Gremien unter bestimmten Voraussetzungen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum zu ermöglichen.

Die dauerhafte Zulassung des Verfahrens nach § 37a GemO erfordert grundsätzlich eine Regelung in der Hauptsatzung der Kommune. Für eine Übergangszeit vom Inkrafttreten der Neuregelung am 13. Mai 2020 bis 31. Dez. 2020 war keine Hauptsatzungsregelung erforderlich (§ 37a Abs. 3 GemO). Dies änderte sich jedoch mit Beginn des Jahres 2021. Videositzungen, die ab sofort durchgeführt werden sollen, müssen durch eine entsprechende Hauptsatzungsregelung abgesichert sein.

Somit obliegt dem Gemeinderat die grundsätzliche Frage, ob das Format Videositzung künftig überhaupt zum Einsatz kommt; die jeweilige Entscheidung, ob eine Sitzung im Einzelfall in Form einer Videositzung stattfindet bzw. die Voraussetzungen des § 37a GemO gegeben sind, trifft der Bürgermeister im Rahmen seiner Einberufungskompetenz.

Für die Durchführung einer Videositzung sind ggf. bestimmte Geschäftsordnungsregelungen erforderlich, die der Besonderheit einer nicht körperlichen Anwesenheit der Gemeinderäte und dem Einsatz von Technik Rechnung tragen. Im Einzelnen sind solche Regelungen letztendlich auch davon abhängig, welches Konferenzsystem mit welchen Funktionen der Sitzungstechnik zum Einsatz kommt. Mit der Beratung und Beschlussfassung per Videositzung wird Neuland betreten, so dass sich in der praktischen Anwendung auch noch die eine oder andere Fragestellung ergeben wird. Dies gilt auch für die Frage, ob und welche Geschäftsordnungsbeschlüsse des Gremiums im Einzelfall angezeigt sind (z.B. Regelung des Rederechts, zur Überprüfung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit, Form der Stimmabgabe, Feststellung der erforderlichen Beschlussmehrheiten).



§ 37a GemO regelt zwei Fallgruppen für die mögliche Durchführung von Videositzungen:

- a) Bei Gegenständen einfacher Art. Dabei handelt es sich um die gleichen Gegenstände über die nach § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO auch im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden könnte. Was unter dem Begriff "Beratungsgegenstände einfacher Art" unter Berücksichtigung der aktuellen Situation zu verstehen sein kann bzw. was von der Rechtsaufsichtsbehörde toleriert werden kann, führt das Innenministerium unter Ziff. III.4 der Hinweise aus. Mit der Regelung in § 37a GemO ist mit der Videositzung eine zusätzliche, gleichrangige Möglichkeit für die Herbeiführung einer Beschlussfassung über Gegenstände einfacher Art eröffnet worden. Dies bedeutet, dass bei Gegenständen einfacher Art nunmehr drei Alternativen möglich sind: eine Präsenzsitzung, eine Videositzung oder das schriftliche Verfahren bzw. elektronische Verfahren nach § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO. Die Festlegung, welche Alternative gewählt wird, obliegt dem Vorsitzenden des Gemeinderats. Die Regelung des § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO wonach Beschlüsse nicht zustande kommen, wenn ein Ratsmitglied widerspricht, gilt für Videositzungen nicht. Es gilt vielmehr die einfache Abstimmungsmehrheit nach § 37 Abs. 6 GemO.
- b) Bei allen anderen Beratungsgegenständen darf die Sitzung (nur) dann als Videokonferenz oder in vergleichbarer Weise durchgeführt werden, wenn die (Präsenz)Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Für die Beurteilung, ob ein schwerwiegender Grund im Sinne des Gesetzes vorliegt, ist der in § 37a Abs. 1 Satz 3 GemO enthaltene Katalog zu beachten. Vor dem Hintergrund der Situation der Corona-Pandemie könnten insbesondere Seuchenschutzes in Betracht kommen. Über das Vorliegen schwerwiegender Gründe und damit über die Einberufung einer Sitzung als Videokonferenz entscheidet der Bürgermeister als Vorsitzender im Rahmen seiner Einberufungskompetenz nach § 34 GemO aufgrund der örtlichen Situation. Das Innenministerium empfiehlt eine vorherige Abstimmung mit dem Ältestenrat. Die Durchführung von (Präsenz)Gemeinderatssitzungen ist durch die geltenden Vorschriften und Maßnahme nach der aktuellen Corona-Verordnung nicht grundsätzlich ausgeschlossen. § 10 Abs. 4 CoronaVO stellt ausdrücklich klar, dass das Ansammlungs- und Veranstaltungsverbot für Sitzungen der Organe und Gremien der kommunalen Selbstverwaltung nicht gilt. Um die Handlungsfähigkeit der Gemeinden zu gewährleisten, sind Gemeinderatssitzungen weiterhin möglich und erforderlich. Ob anstelle einer Präsenzsitzung eine Sitzung in Form einer Videokonferenz einberufen kann bzw. einzuberufen ist, ist vom Bürgermeister unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (Infektionsgeschehen in der Gemeinde - 7-Tages-Inzidenz-Anzahl der in Quarantäne befindlichen Gemeinderäte u.ä.) zu entscheiden.

Sitzungen im Format einer Videokonferenz oder Vergleichbarem können – wenn die Voraussetzungen des § 37a GemO erfüllt sind -, sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Tagesordnungspunkte festgelegt werden.

Auch die sog. Notfallsitzung nach § 34 Abs. 2 GemO kann ggf. in Form einer Videositzung stattfinden.



Für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats in Form von Videokonferenzen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Präsenzsitzungen (§ 37a Abs. 2 Satz 3 GemO, §§ 33, 34 bis 38, z.B. Einladungsform und -fristen, Öffentlichkeitsgrundsatz, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Befangenheit).

Allerdings dürfen in einer Videositzung **keine Wahlen nach § 37 Abs. 7 GemO** durchgeführt werden, da diese grundsätzlich geheim vorgenommen werden müssen und dies bei Durchführung einer Sitzung per Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise nicht gewährleistet werden kann (§ 37a Abs. 2 Satz 2 GemO).

Der Öffentlichkeitsgrundsatz nach § 35 GemO ist zu beachten. Er ist durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen für die Öffentlichkeit zugänglichen Raum zu gewährleisten.

Zwischen Sitzungen in Form einer Videokonferenz (§ 37a GemO) und Entscheidungen per Umlaufbeschluss für Gegenstände einfacher Art (§ 37 Abs. 1 Satz 2 GemO), sog. Notfallsitzungen und Eilentscheidungen des Bürgermeisters (§ 43 Abs. 4 GemO) gibt es kein zwingendes Rangverhältnis. Diese Entscheidungsmodalitäten haben jeweils unterschiedliche Voraussetzungen, deren Vorliegen der Bürgermeister im Einzelfall zu prüfen hat. Gemeinderäten kommt diesbezüglich kein Antragsrecht zu.

§ 37a GemO enthält zur Form der Sitzung nur die Vorgabe, dass eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel möglich ist. Dabei ist die Form als Videokonferenz nur als Beispiel genannt. Möglich sind auch andere oder neue technische Verfahren, die diese Voraussetzungen erfüllen. Der gegenseitige Austausch der Gremiumsmitglieder bei Beratung und Beschlussfassung muss dabei gewährleistet sein.

Eine Sitzung ohne Bildübertragung, etwa eine reine Telefonschaltung, ist nicht zulässig.

ushaltsjahr 2021 nicht finanziert und müsste
Sünder Hauptamt